

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der BarteltGLASBerlin GmbH & Co.

A. Allgemeine Hinweise /Geltungsbereich

§ 1 Geltungsbereich dieser AGB

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Verträge über die Lieferung von Elementen und Sachen, sowie die Ausführung von Leistungen zwischen der BarteltGLASBerlin GmbH & Co. KG (nachfolgend BarteltGLASBerlin genannt) und ihren Kunden, unabhängig davon, ob es sich um Kauf-, Werk- oder Werklieferungsverträge handelt.

§ 2 Aufbau

Die unter Abschnitt B dieser AGB enthaltenen Regelungen finden auf alle mit BarteltGLASBerlin geschlossene Verträge Anwendung.

Die in Abschnitt C benannten Bestimmungen gelten hingegen nur für solche Verträge, die ausschließlich die Lieferung von bestehenden, neu herzustellenden oder zu erzeugenden Waren zum Gegenstand haben oder bei denen eine zusätzlich übernommene Montageverpflichtung lediglich von weit untergeordneter Bedeutung ist (Kaufverträge, Werklieferungsvertrag). Abschnitt D enthält hingegen Regelungen, welche auf solche Verträge Anwendung finden, in denen BarteltGLASBerlin sich zur Ausführung von Werkleistungen, insbesondere Montagearbeiten verpflichtet hat (Werkverträge).

§ 3 Abweichende Bedingungen des Kunden

Diese AGB gelten auch dann, wenn BarteltGLASBerlin in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung oder Leistung ausführt, ohne diesen zu widersprechen. Abweichende Bedingungen des Kunden gelten nur, wenn BarteltGLASBerlin diese ausdrücklich anerkennt.

B. Bedingungen für alle Verträge

§ 4 Angebot und Vertragsschluss

(1) Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen BarteltGLASBerlin und dem Kunden ist der geschlossene Vertrag einschließlich dieser AGB. Der Vertrag gibt alle Abreden zwischen den Vertragsparteien zum Vertragsgegenstand vollständig wieder.

(2) In den Katalogen und Verkaufsunterlagen, sowie – soweit nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet – im Internet enthaltenen Angebote von BarteltGLASBerlin sind stets freibleibend, d.h. nur als Aufforderung zur Abgabe eines Angebots zu verstehen.

(3) Vom Kunden übermittelte Anfragen werden für BarteltGLASBerlin erst bindend, wenn sie von BarteltGLASBerlin schriftlich bestätigt werden. Unterlagen des Kunden (Zeichnungen, Abbildungen, Maße etc.) werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn in der Auftragsbestätigung durch BarteltGLASBerlin ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird. Mündliche Abreden der Vertragsparteien werden durch die Auftragsbestätigung ersetzt, sofern sich aus dieser nicht ausdrücklich ergibt, dass die Abreden verbindlich fortgelten sollen. Der Inhalt der Auftragsbestätigung ist vom Kunden sofort zu prüfen und ist für die Geschäftsabwicklung maßgebend.

Als Auftragsbestätigung gilt im Falle umgehender Auftragsausführung auch die Rechnung von BarteltGLASBerlin.

(4) Angebote von BarteltGLASBerlin behalten ab Angebotsstellung begrenzt Ihre Gültigkeit. Die Dauer der Gültigkeit ergibt sich aus dem Angebot selbst.

(5) Angaben von BarteltGLASBerlin zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung (z.B. Gewichte, Maße, Belastbarkeit, Toleranzen und technische Daten) und die Darstellung desselben (z.B. Zeichnungen und Abbildungen) sind nur annähernd maßgebend, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Handels-/branchenübliche Abweichungen und Abweichungen, die auf zwingenden Vorschriften beruhen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie der Austausch von Teilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.

Vorstehendes gilt nicht, soweit die Parteien ausdrücklich etwas anderes vereinbart haben.

(6) Verkaufsstellen oder Handelsvertreter von BarteltGLASBerlin sind nicht befugt mündliche Nebenabreden zu treffen oder Zusicherungen zu geben, die über den schriftlichen Vertrag hinausgehen. Diese bedürfen stets der schriftlichen Bestätigung.

Vorstehende Regelungen gelten nicht für mündliche Erklärungen der Geschäftsleitung oder solcher Personen, die von BarteltGLASBerlin unbeschränkt bevollmächtigt wurden.

§ 5 Preise, Zahlungsbedingungen, Vorauszahlungen, Sicherheit

(1) Die Preise gelten für den im Vertrag bzw. in der Auftragsbestätigung aufgeführten Leistungsumfang. Die Preise gelten ab Werk oder Lager, zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer, und beziehen sich auf die unverpackte Ware. Verpackung, Lieferung und Versicherung sind gesondert zu vergüten, sofern der Vertrag nichts abweichendes regelt.

(2) Die den Leistungen zugrunde gelegten Preise beruhen auf den Maßen und der Ausführung entsprechend des Vertrages. Hierbei wird vorausgesetzt, dass die angebotenen bzw. bestätigten Leistungen unverändert bleiben, etwa erforderliche Vorarbeiten bereits vollständig ausgeführt sind und die Leistungen in einem Zug – ohne Behinderung – erbracht werden können.

(3) Für erforderliche bzw. auf Wunsch des Kunden durchgeführte Über-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsstunden sowie für Arbeiten unter nicht vorhergesehenen erschwerten Bedingungen werden, soweit im Vertrag nichts anderes vereinbart ist, die zusätzlich anfallenden Kosten erhoben. Das gilt auch, wenn auf Verlangen des Kunden zusätzliche, im Angebot nicht aufgeführte Leistungen zu erbringen sind.

(4) Für Arbeiten oder Lieferungen von BarteltGLASBerlin, die später als vier Monate nach Vertragsschluss durchgeführt werden, sind die Preise entsprechend einer zwischenzeitlich eingetretenen Erhöhung von Umsatzsteuer, Lohn-/Lohnneben- und Materialkosten auf Verlangen von BarteltGLASBerlin anzupassen. Die bis vier Monate nach Vertragsschluss erbrachten Leistungen sind - soweit erforderlich - in einem gemeinsamen Aufmaß

Allgemeine Geschäftsbedingungen

festzustellen und nach den ursprünglichen Preisen abzurechnen. Dies gilt soweit nicht, als BarteltGLASBerlin gegenüber dem Kunden schriftlich erklärt hat, dass die Preise für die Dauer des Vertrages oder bis zum Ablauf eines bestimmten Zeitraumes bindend sind.

(5) Die von BarteltGLASBerlin gestellten Rechnungen sind binnen 30 Tagen zahlbar. Bei Zahlung innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsstellung gewährt BarteltGLASBerlin 1% Skonto, und zwar nur auf den Nettobetrag ohne Nebenkosten. Montageleistungen und Handwerkslohn sind ohne Abzug zahlbar.

(6) Zahlungen werden stets zur Begleichung der ältesten fälligen Schuldposten zuzüglich darauf angefallener Schuldzinsen verwandt. Skonti werden nicht gewährt, wenn sich der Kunden mit der Bezahlung früherer Lieferungen im Rückstand befindet.

(7) Die Annahme von Schecks erfolgt nur erfüllungshalber, wobei Kosten und Spesen vom Kunden zu tragen sind. Wird ein Scheck des Kunden von der Bank nicht eingelöst, so werden sämtliche offenstehende Forderungen fällig. Nach fruchtlosem Ablauf einer von BarteltGLASBerlin gesetzten Nachfrist von 12 Werktagen, verbunden mit einer Kündigungsandrohung, ist BarteltGLASBerlin berechtigt, den Vertrag zu kündigen.

(8) Werden BarteltGLASBerlin nach Vertragsabschluss Tatsachen, insbesondere Zahlungsverzug hinsichtlich früherer Lieferungen/Leistungen bekannt, die nach pflichtgemäßem kaufmännischen Ermessen darauf schließen lassen, dass der Kaufpreisanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet ist, ist BarteltGLASBerlin berechtigt, unter Setzung einer angemessenen Frist vom Kunden nach dessen Wahl Vorauszahlung oder entsprechende Sicherheiten zu verlangen und im Weigerungsfalle vom Vertrag zurückzutreten, wobei die Rechnungen für bereits erfolgte Teillieferungen sofort fällig gestellt werden.

(9) Verzugszinsen werden mit 9 Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz (§ 247 BGB) berechnet, es sei denn, BarteltGLASBerlin weist eine Belastung mit einem höheren oder der Kunde mit einem niedrigeren Zinssatz nach.

(10) Etwaige vereinbarte Sicherheitsleistungen können von BarteltGLASBerlin durch Bürgschaft aus dem Nettobetrag abgelöst werden.

§ 6 Haftung

(1) Für einfache Fahrlässigkeit haftet BarteltGLASBerlin nur, soweit es sich um die Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt, d.h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Erfüllung der Kunde vertrauen darf. Die Haftung ist dabei auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt. Zudem haftet BarteltGLASBerlin unbeschränkt bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Im Übrigen ist die Haftung von BarteltGLASBerlin bei einfacher Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Unberührt hiervon bleibt die Haftung bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, bei der Übernahme einer Garantie, beim Fehlen vertraglich zugesicherter Eigenschaften und nach dem Produkthaftungsgesetz.

(2) Vorstehend benannte Haftungsausschlüsse und

-beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen von BarteltGLASBerlin.

(3) Durch die Herstellung bedingte Abweichungen in Maßen, Inhalten, Dicken, Gewichten und Farbtonungen sind – sofern keine Beschaffenheitsgarantie im Sinne des § 443 BGB vorliegt, – im Rahmen der branchenüblichen Toleranzen zulässig. Entsprechendes gilt für branchenübliche Maßtoleranzen beim Zuschnitt.

(4) Ferner haftet BarteltGLASBerlin nicht für unvermeidbare physikalischen Eigenschaften bzw. Phänomene der von BarteltGLASBerlin gelieferten Produkte, so z.B.

- Interferenzerscheinungen bei Mehrscheiben-Isolierglas,
 - Doppelscheibeneffekt durch barometrische Druckverhältnisse,
 - Kondensation auf den Außenflächen bei Mehrscheiben-Isolierglas,
 - Benetzbarkeit von Isolierglas durch Feuchte,
 - Anisotropien (Irisation) bei Einscheiben-Sicherheitsglas
- Diese Eigenschaften stellen keinen Mangel dar.

(5) BarteltGLASBerlin weist ausdrücklich darauf hin, dass es in Einzelfällen bei Einscheiben-Sicherheitsglas (ESG) bzw. thermisch vorgespanntem Glas zu Spontanbrüchen kommen kann. Um dieses Risiko zu verringern, empfiehlt BarteltGLASBerlin daher die Verwendung von ESG-H bzw. heißgelagertem ESG, bei welchem das Restrisiko von Spontanbrüchen durch eine zusätzliche Heißlagerung (Heat-Soak-Test) erheblich reduziert wird. Allerdings kann auch hier das Restrisiko solcher Spontanbrüche nicht vollkommen ausgeschlossen werden.

Ansprüche des Kunden aufgrund von Spontanbrüchen bei ESG, ESG-H, heißgelagertem ESG oder thermisch vorgespanntem Glas sind daher ausgeschlossen, da diese durch BarteltGLASBerlin nicht beeinflussbar sind.

(6) ESG-Scheiben, die auf Kundenwunsch nicht dauerhaft gekennzeichnet werden, sind mangels Verfolgbarkeit von der Gewährleistungspflicht ausgeschlossen.

(7) BarteltGLASBerlin weist darauf hin, dass Verbund-sicherheitsglas (VSG) ein Produkt aus mehreren verbundenen Komponenten (Glas, Beschichtung, Kunststoff) ist, mit jeweils artspezifischen Eigenschaften, die insbesondere bei Durchsicht gegenüber anderen Flachglasprodukten abweichend sein können. Dies stellt keinen Mangel dar.

Ferner weist BarteltGLASBerlin darauf hin, dass durch den technischen Herstellungsprozess nicht vermeidbare VSG-Merkmale (bspw. Versatz der verbundenen Gläser, Blasenbildung oder Folieneinzug) auftreten können, welche nach den gültigen europäischen und nationalen Normen zu beurteilen sind.

(8) Oberflächenbehandelte Gläser können durch den technischen Herstellungsprozess unterschiedliche Ergebnisse aufweisen. Insbesondere übernimmt BarteltGLASBerlin keine Gewährleistung bei Schwankungen von Ätztönen, keramischen Farben sowie der Oberflächenbeschaffenheit von mattierten Gläsern.

(9) Bei Stufenisolierglas, bei der die äußere Scheibe zum Scheibenzwischenraum beschichtet ist, wird die Fläche des Glasüberstandes nicht entschichtet. Es können an dieser Stelle Verfärbungen auftreten und die Metalloxydschicht kann sich vom Glas lösen. Dies ist kein Reklamationsgrund.

(10) Ferner übernimmt BarteltGLASBerlin keine Gewähr

Allgemeine Geschäftsbedingungen

für Schäden, die zurückgehen auf ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung BarteltGLASBerlin vorgenommene Montage, Inbetriebsetzung, Veränderung oder Reparatur, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung oder natürliche Abnutzung.

§ 7 Gewährleistung

(1) Die Ansprüche des Kunden gegen BarteltGLASBerlin aufgrund aufgetretener Mängel sind auf die Nacherfüllung beschränkt. Für den Fall, dass die Nacherfüllung fehlschlägt, hat der Kunde das Recht, den vereinbarten Preis herabzusetzen oder vom Vertrag zurückzutreten bzw. zu kündigen (wenn es sich um eine Bauleistung handelt). Eine Nacherfüllung ist dann fehlgeschlagen, wenn zwei Versuche der Nacherfüllung erfolglos geblieben sind.

(2) Gewährleistungsansprüche verjähren nach 12 Monaten. Dies gilt nicht, soweit unter § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), oder unter § 13 Abs. 4 VOB/B (Bauleistungen) längere Fristen vorgesehen sind.

(3) Für Schadensersatzansprüche gilt § 6 Abs. 1 und 2 dieser AGB (Allgemeine Haftungsbeschränkung).

(4) Die Gewährleistung entfällt insoweit, als der Kunde ohne Zustimmung von BarteltGLASBerlin die Leistung ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Kunde die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.

(5) Fordert der Kunde BarteltGLASBerlin zur Beseitigung eines Mangels auf, wird BarteltGLASBerlin die Beanstandung prüfen. Stellt sich heraus, dass ein Mangel vorliegt, trägt BarteltGLASBerlin die Kosten für Prüfung und Nacherfüllung. Liegt dagegen kein Mangel vor, ist der Kunde - sofern er Kaufmann ist - verpflichtet, BarteltGLASBerlin die durch das unberechtigte Verlangen entstandenen Kosten (bspw. für Transport, Anfahrt, Arbeit, Material) zu ersetzen.

§ 8 Termine und -fristen

(1) Soweit dies nicht ausdrücklich zwischen den Parteien vereinbart ist, sind Fristen keine Vertragsfristen. Einseitig gesetzte Fristen sind keine Vertragsfristen. Termine und -fristen sind nur dann verbindlich, wenn BarteltGLASBerlin diese als verbindlich bestätigt hat. Das bedeutet: Von BarteltGLASBerlin in Aussicht gestellte Fristen und Termine gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine verbindliche Frist oder ein verbindlicher Termin zugesagt oder vereinbart ist.

(2) Für die Einhaltung von Fristen und Terminen ist es erforderlich, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Parteien geklärt sind und der Kunde allen maßgeblichen Verpflichtungen nachgekommen ist, die ihm obliegen. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, verlängert sich die Frist bzw. verschiebt sich der Termin um einen angemessenen Zeitraum, sofern BarteltGLASBerlin dies nicht zu vertreten hat. Angemessen ist mindestens die Dauer des Zeitraums, in dem der Kunde seinen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist oder er sich nicht (vollständig) erklärt hat. Hinzu kommt ein Zuschlag für die (Wieder-)Aufnahme der Leistung. Die Rechte von BarteltGLASBerlin aufgrund eines Verzuges des Kunden bleiben hiervon unberührt.

§ 9 Verzug, Unmöglichkeit, Verzögerung

(1) Sollte BarteltGLASBerlin einen vereinbarten Termin bzw. eine vereinbarte Frist nicht einhalten, so hat der Kunde eine angemessene Nachfrist zu setzen, die in der Regel zwei Wochen nicht unterschreiten darf. Gerät BarteltGLASBerlin mit einer Leistung in Verzug oder wird BarteltGLASBerlin eine Leistung, gleich aus welchem Grunde, unmöglich, so ist die Haftung von BarteltGLASBerlin auf Schadensersatz nach Maßgabe des § 6 Abs. 1 und 2 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen beschränkt.

(2) BarteltGLASBerlin haftet nicht für die Unmöglichkeit der Leistung oder für Verzögerungen in der Leistung, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse verursacht worden sind, die BarteltGLASBerlin nicht zu vertreten hat. Dies können sein z.B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten, soweit BarteltGLASBerlin dies nicht zu vertreten hat.

(3) Sofern solche Ereignisse BarteltGLASBerlin die Ausführung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist BarteltGLASBerlin zur Kündigung bzw. zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen von vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Termine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Soweit dem Kunden infolge der Verzögerung die Ausführung der Leistung unter Berücksichtigung der beidseitigen Interessen nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber BarteltGLASBerlin den Vertrag kündigen bzw. zurücktreten.

(4) BarteltGLASBerlin wird den Kunden in diesen Fällen unverzüglich darüber unterrichten, dass eine Ausführung nicht möglich ist.

(5) Verzögert sich die Ausführung durch Umstände, die der Kunde zu vertreten hat, hat er BarteltGLASBerlin den entstandenen Schaden sowie verzögerungsbedingte Kosten zu ersetzen.

(6) Gerät BarteltGLASBerlin mit einer Leistung in Verzug oder wird BarteltGLASBerlin eine Leistung unmöglich, gleich aus welchem Grund, ist die Haftung von BarteltGLASBerlin auf Schadensersatz nach Maßgabe von § 6 Abs. 1 und 2 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen beschränkt.

§ 10 Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht, Übertragung von Rechten und Pflichten

(1) Der Kunde ist zur Aufrechnung nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche des Kunden rechtskräftig festgestellt oder unstreitig sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes ist der Kunde nur befugt,

Allgemeine Geschäftsbedingungen

wenn sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

(2) Die Übertragung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag durch den Kunden ist nur zulässig, wenn BarteltGLASBerlin die schriftliche Zustimmung erklärt hat.

§ 11 Anzuwendendes Recht/ Gerichtsstand

(1) Auf sämtliche Rechtsbeziehungen aus dem bestehenden Vertragsverhältnis findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung.

(2) Soweit es sich bei dem Kunden um einen Kaufmann handelt, ist Gerichtsstand der Sitz von BarteltGLASBerlin. BarteltGLASBerlin hat jedoch das Recht, den Kunden nach Wahl auch am Ort der Baumaßnahme bzw. Lieferung zu verklagen. Hat der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland oder hat er nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder ist dessen Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort bei Klageerhebung nicht bekannt, ist Gerichtsstand der Sitz von BarteltGLASBerlin.

§ 12 Geistiges Eigentum

(1) Das Urheberrecht an den von BarteltGLASBerlin erstellten Angeboten, Dokumenten und Unterlagen (insbesondere der Werk- und Montageplanung) steht BarteltGLASBerlin zu. Der Kunde ist zur Nutzung für den vertraglich vorgesehenen Zweck berechtigt. Die Weitergabe, Veröffentlichung oder Vervielfältigung darüber hinaus ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung von BarteltGLASBerlin gestattet.

§ 13 Datenschutz

(1) BarteltGLASBerlin erhebt und speichert die für die Geschäftsabwicklung notwendigen Daten des Kunden. Bei der Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Kunden beachtet BarteltGLASBerlin die gesetzlichen Bestimmungen. Nähere Einzelheiten ergeben sich aus der im Online-Angebot von BarteltGLASBerlin abrufbaren Datenschutzerklärung.

(2) Der Kunde erhält auf Anforderung jederzeit Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten.

§ 14 Salvatorische Klausel

Ist oder wird eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen rechtsunwirksam oder nichtig, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht.

C. Regelungen für Kauf und Werklieferungsverträge

§ 15 Änderungen durch den Vertragspartner

(1) Wünsche des Kunden zur nachträglichen Änderung des Auftrages können nur solange berücksichtigt werden, wie mit der Herstellung, dem Zuschnitt oder der Bearbeitung noch nicht begonnen worden ist.

(2) Änderungen nach Beginn der Produktion sind kostenpflichtig.

(3) Abweichungen zum Verfahren unter Abs. 1 bedürfen in jedem Fall der schriftlichen Bestätigung durch BarteltGLASBerlin.

(4) Bei Bestellartikeln können Änderungen in Bezug auf Glasart und technischen Leistungen nach der Auftragsbestätigung nicht mehr berücksichtigt werden.

§ 16 Eigentumsvorbehalt

(1) Bis zum vollständigen Ausgleich sämtlicher Forderungen aus dem Vertrag bleiben die von BarteltGLASBerlin gelieferten bzw. hergestellten Waren im Eigentum von BarteltGLASBerlin.

(2) Soweit der Kunde Kaufmann ist und dieser Ware im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung von BarteltGLASBerlin bezieht, behält BarteltGLASBerlin sich das Eigentum vor, bis sämtliche Forderungen aus der Geschäftsverbindung, einschließlich der künftig entstehenden Forderungen – auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen – beglichen sind. Dies gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen von BarteltGLASBerlin in eine laufende Rechnung übernommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist. Auf Verlangen des Kunden ist BarteltGLASBerlin verpflichtet, auf den Eigentumsvorbehalt zu verzichten, wenn der Kunde sämtliche aus dem Vertrag resultierende Forderungen erfüllt hat und für die weiteren Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung eine angemessene Sicherheit besteht.

(3) Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte veräußert, verschenkt oder verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden.

(4) Der Kunde hat BarteltGLASBerlin unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt oder soweit Zugriffe Dritter (z.B. Pfändungen) auf die BarteltGLASBerlin gehörenden Waren erfolgen. Verstößt der Kunde gegen diese Pflicht, ist er BarteltGLASBerlin zum Schadensersatz verpflichtet. Interveniert BarteltGLASBerlin erfolgreich gegen den Eingriff des Dritten und hat BarteltGLASBerlin gegen den Dritten als Kostenschuldner im Wege der Zwangsvollstreckung vergeblich versucht, die Interventionskosten beizutreiben, ist der Kunde gegenüber BarteltGLASBerlin zum Ersatz dieser Kosten verpflichtet.

(5) Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, ist BarteltGLASBerlin berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und/oder die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts heraus zu verlangen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts; BarteltGLASBerlin ist vielmehr berechtigt, lediglich die Ware heraus zu verlangen und sich den Rücktritt vorzubehalten. Zahlt der Kunde den fälligen Kaufpreis nicht, darf BarteltGLASBerlin diese Rechte nur geltend machen, wenn dem Kunden zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt wurde oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.

(6) Der Kunde ist verpflichtet, den Liefergegenstand pfleglich zu behandeln, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist. Ist die Durchführung von Wartungsarbeiten erforderlich, hat der Kunde diese rechtzeitig zu veranlassen. Das gleiche gilt für Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

(7) Erfolgt die Lieferung für einen vom Kunden unterhaltenen Geschäftsbetrieb, dürfen die Gegenstände im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter veräußert werden. In diesem Fall werden die Forderungen des Kunden gegen den Abnehmer aus der Veräußerung bereits jetzt an BarteltGLASBerlin abgetreten. Bei Weiterveräußerung der Gegenstände auf Kredit hat sich der Kunde gegenüber seinem Abnehmer das Eigentum vorzubehalten. Die Rechte und Ansprüche aus diesem Eigentumsvorbehalt gegenüber seinem Abnehmer tritt der Kunde hiermit an BarteltGLASBerlin ab. BarteltGLASBerlin nimmt die Abtretung an.

(8) Werden die Vorbehaltsgegenstände vom Kunden bzw. im Auftrag des Kunden als wesentliche Bestandteile in das Grundstück eines Dritten eingebaut, so tritt der Kunde schon jetzt gegen den Dritten oder den, den es angeht, etwa entstehende Forderungen auf Vergütung mit allen Nebenrechten, einschließlich der Einräumung einer Sicherheitshypothek, an BarteltGLASBerlin ab. Weiter tritt der Kunde in diesem Fall schon jetzt die aus einer Veräußerung des Grundstücks oder von Grundstücksrechten entstehenden Forderungen mit allen Nebenrechten an BarteltGLASBerlin ab.

(9) Wird die Vorbehaltsware durch den Kunden verarbeitet oder umgebildet oder mit anderen Waren verbunden oder vermischt, so steht BarteltGLASBerlin das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen Waren und dem Verarbeitungswert zu. Erlischt das Eigentum von BarteltGLASBerlin durch Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung, so überträgt der Kunde BarteltGLASBerlin bereits im Zeitpunkt des Vertragsschlusses die ihm zustehenden Eigentumsrechte an der neuen Sache im Umfange des Rechnungswertes der Vorbehaltsware und verwahrt sie für BarteltGLASBerlin unentgeltlich.

(10) BarteltGLASBerlin nimmt die Abtretungen nach § 16 Abs. 7, 8 und 9 an. Zur Einziehung der jeweiligen Forderung bleibt der Kunde neben BarteltGLASBerlin ermächtigt. BarteltGLASBerlin verpflichtet sich, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber BarteltGLASBerlin nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät, kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist und kein sonstiger Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt. Ist dies aber der Fall, so kann BarteltGLASBerlin verlangen, dass der Kunde BarteltGLASBerlin die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.

(11) Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die Forderungen von BarteltGLASBerlin um mehr als 10%, wird BarteltGLASBerlin auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach Wahl von BarteltGLASBerlin freigeben.

(12) Die Berechtigung zur Weiterveräußerung des Liefergegenstandes und zum Einbau als wesentlicher Bestandteil eines Grundstücks entfällt ab dem Zeitpunkt, in dem der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt. Nimmt der Kunde die Zahlungen dann wieder auf, lebt die Berechtigung nur auf, wenn BarteltGLASBerlin dies ausdrücklich gegenüber dem Kunden erklärt.

(13) Es ist dem Kunden untersagt, mit seinem Abnehmer oder einem Dritten Abreden zu treffen, die die Rechte von

BarteltGLASBerlin in irgendeiner Form ausschließen oder beeinträchtigen können. Dies gilt insbesondere für solche Vereinbarungen, die die Vorausabtretung zunichtemachen oder beeinträchtigen.

§ 17 Lieferung/ Gefahrenübergang

(1) Die Lieferung erfolgt ab Lager (Sitz der BarteltGLASBerlin), wo auch der Erfüllungsort ist. Auf Verlangen und Kosten des Käufers wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf). Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, ist BarteltGLASBerlin berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen.

(2) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe auf den Käufer über. Soweit es sich bei dem Kunden um einen Kaufmann handelt, geht beim Versendungskauf die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr mit der Übergabe (wobei der Beginn des Verladevorgangs maßgeblich ist) an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten auf den Käufer über. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen. Verzögert sich der Versand oder die Übergabe infolge eines Umstandes, dessen Ursache beim Käufer liegt, geht die Gefahr von dem Tag an auf den Käufer über, an dem die Ware versandbereit ist und BarteltGLASBerlin dies dem Käufer angezeigt hat.

(3) Wünscht der Käufer die Lieferung an eine Abladestelle, geschieht dies auf sein Risiko. Der Gefahrübergang erfolgt bei Lieferung durch BarteltGLASBerlin selbst mit Abschluss des Abladevorgangs an der Abladestelle. Als Nachweis der ordnungsgemäßen Lieferung dient der Auslieferbericht. Der Kunde trägt das Risiko von Verschlechterungen, Zerstörungen oder Verlust der Kaufsache nach dem Abladen. Erforderliche Sicherungs- und Schutzmaßnahmen sind ausschließlich von ihm zu veranlassen.

§ 18 Wareneingangskontrolle/ Prüfpflichten

Aufgrund der besonderen Eigenschaften der von BarteltGLASBerlin gelieferten Ware, vor allem von Glas, und der Gefahr von Beschädigungen, sind die Liefergegenstände unverzüglich nach Ablieferung an den Kunden oder an den von ihm bestimmten Dritten sorgfältig zu untersuchen. Sie gelten als genehmigt, wenn BarteltGLASBerlin nicht eine schriftliche Mängelrüge hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel erhält, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar waren, binnen sieben Werktagen nach Ablieferung des Liefergegenstandes oder ansonsten binnen sieben Werktagen nach der Entdeckung des Mangels oder jedem früheren Zeitpunkt, in dem der Mangel für den Kunden bei normaler Verwendung des Liefergegenstandes ohne nähere Untersuchung erkennbar war. Im Übrigen gelten die §§ 377, 381 HGB, sofern der Kunde Kaufmann ist.

D. Regelungen für Werkverträge

§ 19 Geltung der VOB/B

Die Parteien vereinbaren die Geltung der VOB/B in der zum

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Fassung. Vorrangig gelten jedoch die Regelungen des Vertrages und dieser AGB. Die VOB/B gilt somit zum Vertrag und diesen AGB als nachrangig.

§ 20 Verbraucherbauvertrag

Handelt es sich um einen Verbraucherbauvertrag im Sinne von § 650i BGB, gelten die Vorschriften der §§ 650i bis 650n BGB vorrangig.

§ 21 Zahlungen

(1) Soweit nachfolgend nichts Abweichendes geregelt ist, bestimmen sich die Zahlungsansprüche von BarteltGLASBerlin nach § 16 VOB/B.

(2) Abweichend von § 16 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 VOB/B gilt jedoch, dass der Anspruch auf die Schlusszahlung mit Abnahme fällig wird. § 16 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 VOB/B findet keine Anwendung.

(3) Ferner vereinbaren die Parteien, dass die vorbehaltlose Annahme der Schlusszahlung Nachforderungen nicht ausschließt. § 16 Abs. 3 Nr. 2 VOB/B findet ebenfalls keine Anwendung.

(4) Der Kunde kann Zahlungen zur Erfüllung seiner Verpflichtungen an Dritte nur leisten, soweit BarteltGLASBerlin den Dritten zur Entgegennahme von Zahlungen berechtigt hat. § 16 Abs. 6 VOB/B findet keine Anwendung.

§ 22 Pflichten des Kunden

(1) Soweit vertraglich nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist, ist der Kunde verpflichtet, auf seine Kosten:

- die Voraussetzungen für die Durchführung der Arbeiten auf der Baustelle zu schaffen, insbesondere die Schaffung der Baufreiheit;
- vor Beginn der Montage erforderliche Vorleistungen abzuschließen, soweit die Arbeiten von BarteltGLASBerlin hiervon betroffen wären;
- ausreichend Raum für die Errichtung der Baustelle sowie für die Materiallagerung zur Verfügung zu stellen;
- Strom, Wasser, Heizung, Beleuchtung und Anschlüsse bereitzustellen;
- erforderliche Vorrichtungen zur Verfügung zu stellen;
- Vorkehrungen zum Schutz und zur Lagerung der zu montierenden Teile zu schaffen;
- BarteltGLASBerlin bei den Montagearbeiten zu unterstützen, soweit dies geboten ist;
- Beschaffung behördlicher oder sonstiger Genehmigungen auf eigene Kosten.

(2) Der Kunde stellt sicher, dass vor Ort die Voraussetzungen vorliegen, dass BarteltGLASBerlin mit der Montage zum genannten Termin beginnen und die Arbeiten ohne Beeinträchtigung durchführen kann.

(3) Der Kunde hat BarteltGLASBerlin alle ihm bekannt werdenden Umstände unverzüglich anzuzeigen, die die vertragsgemäße Ausführung der Leistung verzögern, behindern oder unterbrechen können.

(4) Der Kunde trägt die Verkehrssicherungspflicht am Montageort, sofern er Kaufmann ist.

§ 23 Abnahme

(1) Wird die von BarteltGLASBerlin erbrachte Leistung vom Kunden in Gebrauch genommen, so gilt sie spätestens als abgenommen, wenn der Kunde nicht binnen vier Wochen

ab Ingebrauchnahme Gegenteiliges gegenüber BarteltGLASBerlin äußert, insbesondere keine wesentlichen Mängel rügt.

(2) BarteltGLASBerlin ist zudem berechtigt, für in sich abgeschlossene Teile der Leistung die Abnahme zu verlangen (Teilabnahme). Als in sich abgeschlossen gilt dabei jeder Teil der Leistung, der für sich genommen (also getrennt von anderen Leistungsbestandteilen) auf die Übereinstimmung mit dem geschuldeten Leistungsumfang untersucht werden kann. Dies können auch Leistungen sein, die in einzelnen Positionen oder Titeln des Leistungsverzeichnisses beschrieben sind.

(3) Verweigert der Kunde die Abnahme – gleich aus welchem Grund –, kann BarteltGLASBerlin verlangen, dass der Kunde an einer gemeinsamen Zustandsfeststellung des Werks mitwirkt und ein gemeinsames Protokoll der Feststellung ebenso wie BarteltGLASBerlin unterschreibt. Bleibt der Kunde einem vereinbarten oder einem von BarteltGLASBerlin innerhalb einer angemessenen Frist bestimmten Termin zur Zustandsfeststellung fern, kann BarteltGLASBerlin die Zustandsfeststellung einseitig vornehmen, es sei denn der Kunde hat sein Fernbleiben nicht zu vertreten. BarteltGLASBerlin übersendet dem Kunden eine Abschrift des datierten und unterzeichneten Protokolls der einseitigen Zustandsfeststellung. Ist das Werk dem Kunden verschafft worden und ist im Protokoll ein offenkundiger Mangel nicht angegeben, wird vermutet, dass dieser nach der Zustandsfeststellung entstanden und nicht von BarteltGLASBerlin zu verantworten ist.

(4) Die Schlussrechnung gilt als Fertigstellungsmitteilung im Sinne von § 12 Abs. 5 VOB/B.

§ 24 Nachträge

(1) Sollte der Kunde von BarteltGLASBerlin nach Vertragsschluss eine Änderung des vereinbarten Werkerfolges oder eine Änderung, die zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolges notwendig ist, begehren, so finden die gesetzlichen Regelungen, insbesondere §§ 650b, 650c BGB Anwendung, es sei denn, nachfolgend ist ausdrücklich etwas anderes bestimmt.

(2) BarteltGLASBerlin ist in der Preisbildung für das Angebot nach § 650b Abs. 1 BGB über die Mehr- oder Minderkosten frei.

(3) Beauftragt der Kunde das Angebot über die Mehr- oder Minderkosten nicht oder ordnet er die Ausführung der Mehr- oder Minderleistungen (bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen) nicht nach § 650b Abs. 2 BGB an, so ist BarteltGLASBerlin berechtigt, dem Kunden die Kosten für die Angebotserstellung zu berechnen. Dabei kann BarteltGLASBerlin für die entstehenden Aufwände ihre Verrechnungssätze für Lohn, Material und Fahrtkosten, die im Zeitpunkt des Begehrens des Kunden gelten, in Ansatz bringen.

(4) Die Ausführung einer Änderung im Sinne von § 650b Abs. 1 Nr. 1 BGB ist BarteltGLASBerlin nur zumutbar, sofern und soweit ihr diese technisch möglich ist, ihr Betrieb entsprechend ausgestattet, die verfügbaren Mitarbeiter dazu qualifiziert sind und nicht betriebsinterne Vorgänge der Ausführung entgegenstehen. Im Rahmen der betriebsinternen Vorgänge sind insbesondere die BarteltGLASBerlin zur Verfügung stehenden Kapazitäten, die Kapazitätsplanung und die Auswirkungen auf andere

Allgemeine Geschäftsbedingungen

seitens BarteltGLASBerlin auszuführende Aufträge wie auch Zeiträume mit verringerter Leistungsfähigkeit (bspw. Betriebsurlaub, allgemeine Urlaubszeiten) zu berücksichtigen. BarteltGLASBerlin ist nicht dazu verpflichtet, ihre Kapazitäten zu erhöhen (etwa durch die Beauftragung von Nachunternehmern), um die Ausführung der Änderung zu ermöglichen. Führt die Ausführung der Änderung für BarteltGLASBerlin zu einem Nachteil, der nicht unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen unerheblich ist, ist die Ausführung unzumutbar. Ein Nachteil kann auch in dem Umstand liegen, dass durch die Ausführung der Änderung der zeitliche Ablauf der Leistungserbringung gestört wird. Dies gilt insbesondere, wenn der Leistungszeitraum sich nicht unerheblich verlängert. Maßgeblich für die Betrachtung ist die Prognose von BarteltGLASBerlin im Zeitpunkt des Begehrens.

(5) Begehrt der Kunde von BarteltGLASBerlin die Ausführung einer bestimmten Leistung und sind sich die Parteien nicht darüber einig, ob diese Leistung von der vertraglich geschuldeten Leistung umfasst ist, so hat BarteltGLASBerlin einen Anspruch auf Vergütung dieser Leistung auch dann, wenn

- sie vor Ablauf der Frist des § 650b Abs. 2 BGB mit der Ausführung dieser Leistung beginnt und
- sie darauf hinweist, dass sie eine Mehrvergütung geltend machen wird oder sich dies vorbehält und
- festgestellt ist oder sich die Parteien darauf verständigen, dass die begehrte Leistung nicht bereits nach dem Vertrag geschuldet war.

In diesem Fall hat BarteltGLASBerlin einen Anspruch auf Vergütung nach § 650c BGB. § 650c Abs. 3 BGB findet auf diese Vergütung keine Anwendung. Es gelten die allgemeinen Regeln für Abschlagszahlungen.

(6) Begehrt der Kunde eine Änderung im Sinne von § 650b BGB, so ist BarteltGLASBerlin ab Zugang des Begehrens in der Ausführung seiner vertraglichen Leistung behindert

- sofern und soweit die Ausführung der vertraglichen Leistung von der begehrten Änderung betroffen oder von dieser abhängig ist oder mit dieser insoweit in Zusammenhang steht, als eine sachgerechte und wirtschaftliche Betrachtung eine Ausführung der vertraglichen Leistung in Verbindung mit der begehrten Änderung erfordert und
- solange nicht der Kunde das Angebot des AN beauftragt oder eine Anordnung nach § 650b Abs. 2 BGB trifft oder verbindlich in Textform gegenüber dem AN erklärt, dass er von seinem Begehren Abstand nimmt.

Ist BarteltGLASBerlin nicht für die Planung der vertraglichen Leistung (im Sinne einer Ausführungsplanung) verantwortlich, ist sie darüber hinaus solange in der Ausführung ihrer vertraglichen Leistung behindert, als ihr die für die Änderung erforderliche Planung seitens des Kunden nicht vollständig und fehlerfrei zur Verfügung gestellt wurde. Äußert der Kunde sein Begehren innerhalb der vertraglich vorgesehenen Ausführungszeit, so wird die Leistungsfähigkeit und Leistungsbereitschaft von BarteltGLASBerlin vermutet.

(7) Das Anordnungsrecht des Kunden nach § 650b Abs. 2 BGB setzt voraus, dass der Kunde zuvor die Voraussetzungen dafür geschaffen hat, dass BarteltGLASBerlin ein Angebot unterbreiten kann.

Insbesondere muss der Kunde BarteltGLASBerlin die für die Änderung erforderliche Planung zur Verfügung stellen, wenn BarteltGLASBerlin nicht für die Planung der vertraglichen Leistung (im Sinne einer Ausführungsplanung) verantwortlich ist; die Frist des § 650b Abs. 2 BGB beginnt in diesem Fall frühestens mit Zugang der vollständigen und fehlerfreien Planung bei BarteltGLASBerlin.

(8) Die für die unveränderten Vertragsleistungen vereinbarten Preise bleiben von der Änderung unberührt. Ausschließlich die aus der Änderung resultierenden Mehr- oder Minderleistungen werden auf der Grundlage der tatsächlich erforderlichen Kosten vergütet. BarteltGLASBerlin schlüsselt dafür ihre tatsächlichen Mehr- und Minderkosten auf.

Für die tatsächlichen Lohnkosten sind die Kosten der jeweiligen Mitarbeitergruppe (ermittelt auf der Grundlage produktiver Stunden) für Löhne einschließlich sämtlicher lohnbezogenen Zuschläge, Sozialkosten, Lohnnebenkosten und sonstige Zuwendungen (z.B. Vermögensbildung) zugrunde zu legen. Nach Wahl von BarteltGLASBerlin sind maßgeblich entweder die so ermittelten Kosten der für die Änderung eingesetzten Mitarbeiter, der jeweilige Baustellenmittellohn oder der Betriebsmittellohn bezogen auf die Mitarbeitergruppe, der die eingesetzten Mitarbeiter zuzuordnen sind. Im Rahmen des Mittellohns steht es BarteltGLASBerlin frei, Lohnkosten aufsichtführender Personen oder Meister anteilig mit einzurechnen. Sofern BarteltGLASBerlin spätestens unmittelbar nach Vertragsschluss dem Kunden eine Übersicht über die Mittellohne übergibt, wird vermutet, dass diese bei dem späteren Begehren von Änderungen im Sinne von § 650b Abs. 1 BGB durch den Kunden den tatsächlich erforderlichen Lohnkosten entsprechen. Die tatsächlichen Gerätekosten setzen sich zusammen aus den Kosten der Gerätevorhaltung (kalkulatorische Abschreibung, Verzinsung und Reparaturkosten), des Gerätebetriebs (wobei die Bedienungskosten als Lohnkosten zu werten sind) und der Gerätebereitstellung. Ferner aus den anteiligen allgemeinen Gerätekosten.

Zum Nachweis der tatsächlichen Materialkosten ist die Vorlage einer entsprechenden Preisliste des Materiallieferanten von BarteltGLASBerlin geeignet. Einkaufsrechnungen müssen nicht vorgelegt werden. Die Erforderlichkeit der so ermittelten tatsächlichen Kosten wird vermutet.

(9) Ergeben sich durch eine vom Kunden begehrte und angeordnete Änderung im Vergleich zur ursprünglichen vertraglichen Vergütung Minderkosten, so sind diese mit den tatsächlich erforderlichen Kosten bis zu einem Maximalbetrag in Ansatz zu bringen, der der kalkulierten Vergütung für die ursprüngliche, nun von der Änderung betroffene Leistung exklusive der kalkulierten Deckungsbeiträge für Allgemeine Geschäftskosten, Baustellengemeinkosten sowie Wagnis und Gewinn entspricht. Letztere dürfen durch die Änderung nicht geschmälert werden.

(10) Hat der Kunde das Angebot der BarteltGLASBerlin über Mehr- oder Minderkosten einer vom Kunden begehrten Änderung (§ 650b Abs. 1 BGB) in Kenntnis der von BarteltGLASBerlin in Ansatz gebrachten Zuschlagssätze akzeptiert oder hat der Kunde in Kenntnis der von BarteltGLASBerlin in Ansatz gebrachten Zuschlagssätze

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Zahlungen auf die von BarteltGLASBerlin erstellte Abrechnung über die Mehr- oder Minderkosten einer vom Kunden beehrten Änderung veranlasst, ohne die Höhe der berechneten Zuschlagssätze zu beanstanden, so wird auch für künftige Änderungsbegehren vermutet, dass diese Zuschlagssätze angemessen sind.

Entsprechendes gilt für die in Ansatz gebrachten Kosten. Hier wird für vergleichbare Leistungen vermutet, dass die Kosten die tatsächlichen Kosten darstellen und in dieser Höhe erforderlich sind. Weist BarteltGLASBerlin Kostenerhöhungen nach (z.B. Materialpreis, Lohn), ändert sich der entsprechende Kostenfaktor. Für die übrigen Faktoren (bspw. Zeitansätze) bleibt die Vermutungswirkung davon unberührt.

(11) BarteltGLASBerlin ist berechtigt, seine Urkalkulation in einem verschlossenen Umschlag beim Kunden spätestens 14 Tage nach Vertragsschluss zu hinterlegen. Sofern es im Rahmen von Vergütungsfragen auf die Kalkulation von BarteltGLASBerlin ankommt, ist der Kunde berechtigt, die Urkalkulation nach vorheriger Ankündigung gegenüber BarteltGLASBerlin zu öffnen und einzusehen. BarteltGLASBerlin ist Gelegenheit zu geben, bei der Einsichtnahme anwesend zu sein. Nach Einsichtnahme wird die Urkalkulation wieder verschlossen. Nach endgültiger Abwicklung des Bauvorhabens ist der Kunde verpflichtet, die Urkalkulation herauszugeben.

Als Hinterlegung im Sinne von § 650c Abs. 2 BGB gilt es auch, wenn BarteltGLASBerlin seine Urkalkulation in einem verschlossenen Umschlag bei sich verwahrt, den die Vertragsparteien spätestens 14 Tage nach Vertragsschluss parafiert oder unterschrieben haben. Sofern es im Rahmen von Vergütungsfragen auf die Kalkulation von BarteltGLASBerlin ankommt, legt BarteltGLASBerlin den Umschlag auf Verlangen des Kunden vor, sodass dieser im Beisein der Parteien geöffnet und die Urkalkulation eingesehen werden kann. Anschließend wird die Urkalkulation erneut in einem Umschlag verschlossen, den die Parteien wiederum parafieren bzw. unterzeichnen.